

Horst Marburger

# SGB VIII

# Kinder- und Jugendhilfe

Textausgabe mit ausführlicher  
Kommentierung

5., neu bearbeitete Auflage



*Mit den aktuellen Reformen  
des Familienrechts und dem  
Kinderförderungsgesetz*

 **WALHALLA**  
RECHTSHILFEN

# Schnellübersicht

Seite

---

Das Kinder- und Jugendhilferecht kennen und anwenden

7

Abkürzungen

8

1

---

Kommentierung

9

2

---

Gesetzliche Grundlagen – einschließlich Verordnungen

55

3

---

Stichwortverzeichnis

117

4

---

## 2 Kommentierung

Grundsätze .....	11
Das SGB VIII als Teil des Sozialrechts .....	12
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Wunsch- und Wahlrecht .....	12
Grundsätze der Jugendarbeit .....	16
Kinder- und Jugendschutz, insbesondere erzieherischer Jugendschutz .....	18
Der erzieherische Jugendschutz .....	18
Der gesetzliche Jugendschutz .....	20
Der strukturelle Jugendschutz .....	20
Förderung der Erziehung in der Familie .....	21
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege .....	23
Hilfe zur Erziehung .....	25
Krankenhilfe .....	29
Andere Aufgaben der Jugendhilfe .....	30
Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendstrafrecht .....	33
Feststellung der Vaterschaft .....	34
Beistandschaft – Amtspflegschaft – Amtsvormundschaft .....	36
Beistandschaft .....	36
Amtspflegschaft .....	38
Amtsvormundschaft .....	38
Träger der öffentlichen Jugendhilfe .....	43
Fachkräftegebot .....	46
Die persönliche Eignung .....	46
Die fachliche Eignung .....	47
Ehrenamt .....	47
Gesamtverantwortung .....	48
Jugendhilfeplanung .....	49
Zuständigkeiten .....	50
Kostenbeteiligung .....	51
Kinder- und Jugendhilfestatistik .....	53
Verfahren vor dem Familiengericht .....	53

## Grundsätze

Das SGB VIII ist aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) entstanden, das an die Stelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) getreten war.

Obwohl das SGB VIII ein relativ neues SGB ist, wurde es seit seinem Inkrafttreten am 1. 1. 1991 bereits vielfach geändert. Am 14. 12. 2006 ist es in derzeitiger Fassung bekannt gemacht worden. Auch danach hat es weitere Änderungen gegeben, wobei in erster Linie das Kinderförderungsgesetz zu erwähnen ist.

Das SGB VIII regelt die Kinder- und Jugendhilfe, die selbst allerdings fachlich nicht eindeutig definiert ist. Was es bezwecken will, ergibt sich am ehesten aus den Allgemeinen Vorschriften, die in den §§ 1 bis 10 enthalten sind.

In § 1 SGB VIII wird das Recht auf Erziehung als Recht eines jeden jungen Menschen dargestellt. Es wird hier davon gesprochen, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.

Die Vorschrift des § 1 SGB VIII beschreibt ein Dreiecksverhältnis: Kind – Eltern – Staat.

Allerdings heißt es in § 1 SGB VIII zunächst, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind. Die Elternschaft bringt also sowohl Rechte als auch Pflichten. Über die Ausübung der Pflichten wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 2 SGB VIII bestimmt die Aufgaben der Jugendhilfe. Diese umfasst – so heißt es hier – Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

§ 3 SGB VIII unterscheidet zwischen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe. Zunächst wird hier hervorgehoben, dass die Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet ist.

Zwar werden – so der Gesetzestext – Leistungen der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Allerdings richten sich Leistungsverpflichtungen aus dem SGB VIII immer an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In § 4 SGB VIII wird die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe geregelt. Das Gesetz zielt hier auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die öffentliche Jugendhilfe hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe zu achten in

- Zielsetzung und
- Durchführung

ihrer Aufgaben sowie in der

- Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

2

§ 4 Abs. 2 SGB VIII sieht eine Subsidiarität für die öffentliche Jugendhilfe vor. Soweit nämlich geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Da es sich hier um eine Sollvorschrift handelt, bedeutet dies, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seines Ermessens zu entscheiden hat, ob er Leistungen gewährt oder nicht.

Hier ist § 39 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) zu beachten. Sind danach nämlich die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie dieses Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.

### Das SGB VIII als Teil des Sozialrechts

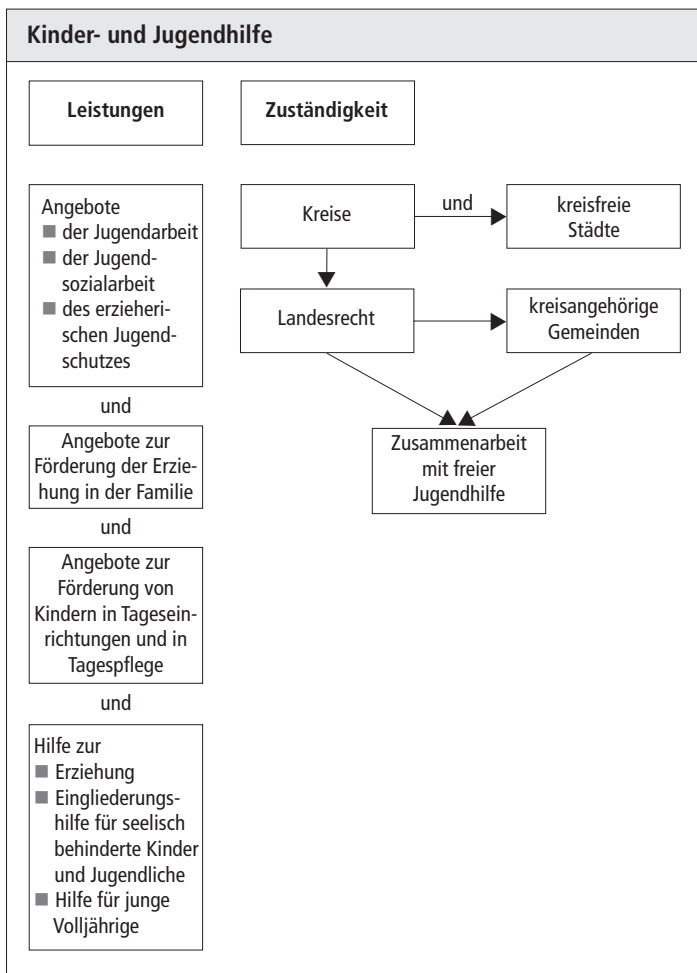
Dass das SGB VIII ein Bestandteil des Sozialrechts ist, ergibt sich bereits aus § 1 SGB I. Dort werden die Aufgaben des SGB, das wiederum die wichtigste Rechtsgrundlage für das Sozialrecht ist, aufgezählt. So heißt es hier, dass das Recht des SGB zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten soll. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, aber auch gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen. Ferner soll unter anderem die Familie geschützt und gefördert werden.

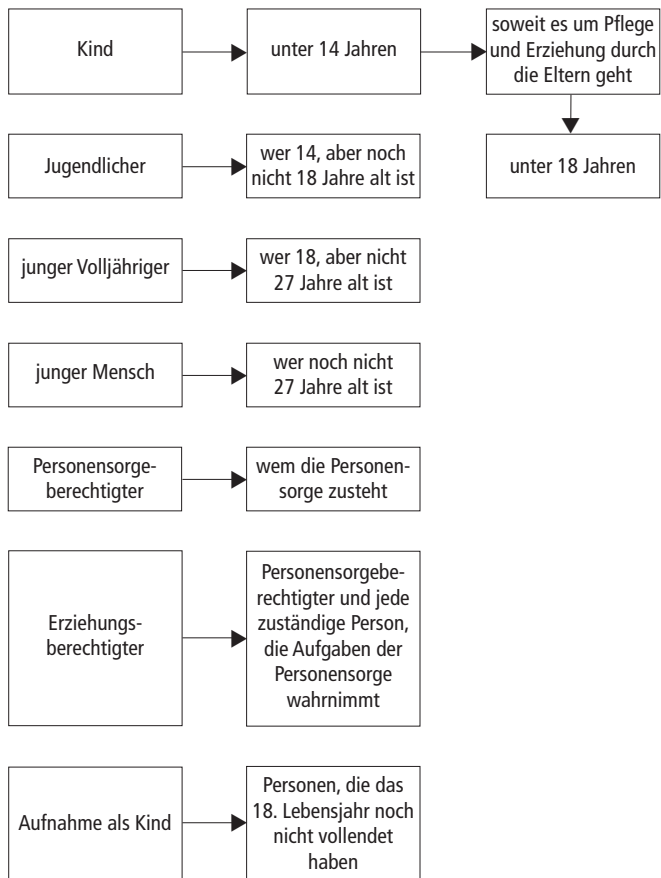
§ 27 SGB I bestimmt über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und über die durchführenden Stellen (beachten Sie dazu bitte das Schaubild auf Seite 13).

Die Begriffsbestimmungen sind in § 7 SGB VIII geregelt.

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Wunsch- und Wahlrecht

Das SGB VIII sieht zwar vor, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht sowie die Pflicht der Eltern ist. Hierüber wacht gewissermaßen die öffentliche Jugendhilfe. Daran sind aber die Kinder und Jugendlichen zu beteiligen (§ 8 SGB VIII). Dies hat entsprechend deren Entwicklungsstand zu geschehen.



**Begriffsbestimmungen**

Die Beteiligung ist für alle, die Kinder und Jugendlichen betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe vorgesehen. Sie sind in geeigneter Weise hinzuweisen auf ihre Rechte im

- **Verwaltungsverfahren** sowie
- **Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht.**

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

§ 8 Abs. 3 SGB VIII bestimmt sogar, dass Kinder und Jugendliche (beachten Sie zu den Begriffsbestimmungen die Ausführungen auf dem vorherigen Schaubild) ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden können.

Dazu ist allerdings Voraussetzung, dass die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktsituation erforderlich ist. Notwendig ist auch, dass durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt werden würde.

Die hier angesprochene Not- und Konfliktsituation muss nicht mit einer Gefahr für Leib und Leben des Kindes verbunden sein. Es ist jedoch erforderlich, dass ohne diese Beratung eine Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes eintreten wird.

§ 8a SGB VIII sieht in diesem Zusammenhang einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vor. Werden nämlich dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Einzubeziehen sind dabei:

- die Personensorgeberechtigten
- das Kind oder der Jugendliche

Das hat aber nur zu geschehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Das Familiengericht ist vom Jugendamt anzurufen, wenn es dies für erforderlich hält. Das gilt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

**Wichtig:** Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Neben den erwähnten Mitwirkungsrechten sieht § 5 SGB VIII ein Wunsch- und Wahlrecht vor. Die Leistungsberechtigten haben nämlich



## Stichwortverzeichnis

Die Seitenangaben in fetter Schrift beziehen sich auf die Kommentierung (Seiten 9 bis 54). Die Angaben mit § beziehen sich auf die gesetzlichen Grundlagen (Seiten 55 bis 115).

Ablehnungsrecht, Vormundschaft **41**

Alterssicherung **24**

Amtspflegschaft **36, 38**

Amtsvormundschaft **36, 38, § 55**

Anerkennung als Träger § 75

Anfechtungsklage **53**

Annahme als Kind § 51

Ansprüche, Überleitung von § 95

Approbation **26**

Arbeitsförderung **29**

Arzt **28, 30**

Aufenthalt, gewöhnlicher **50**

Aufgaben der Länder § 82

Aufgaben des Bundes § 83

Auftragsgeschäft **30**

Ausbildung **16, 22**

Auskunftspflicht **53, § 97a**

Ausland, Aufenthalt im **37, § 88**

Beamter **40**

Beglaubigung § 59

Begriffsbestimmungen § 7

Behinderung **28**

Beistand **36**

Beistandschaft **30, 37, § 52a**

Beiträge **24, 29**

Benennungsrecht **39**

Beratung **21, 22**

Beratung, Partnerschaft § 17

Beratung, Trennung und Scheidung § 17

Beratungszweck **15**

Berichtszeitraum **53, § 101**

Beschlussrecht **45**

Beschlüsse **45**

Beschäftigungsmaßnahmen **16**

Beschäftigungsstätte **29**

Bestallung, Vormund **42**

Betreuer **40**

Betreute Wohnform § 34

Betreutes Einzelwohnen **22**

Betreuungshelfer § 30

Betriebserlaubnis **25**

Beurkundung § 59

Bevollmächtigte **35**

Budget **29**

Datenerhebung § 62

Datennutzung § 64

Datenspeicherung § 63

Datenübermittlung § 64

Diplom-Psychologe **26**

Dreiecksverhältnis **11**

Ehe **21**

Ehegatte **43, 52**

Ehrenamt **47**

Ehrenamtliche Tätigkeit § 73

Eigenbeteiligung **29**

Eilfälle **30**

Eingliederung **16**

Eingliederungshilfe § 35a

Eingriff, Jugendamt **30**

Einkommen, Berechnung des § 93

Einkünfte **52**

Einzelbetreuung, intensive  
sozialpädagogische § 35

Einzelvormund **42**

Eltern **11**

Elternschaft **11**

Elternteil **39, 51**

Elternverantwortung § 1

Elternwille **42**

Empfängniszeit **36**

Entbindung **22**

Entgelte § 78b

Entgeltvereinbarung § 78c

Entschädigungsrecht **52**

Entschädigungsverwaltung **28**

Entwicklungsstand **12**

Erbschaft **38**

Erfüllung der Schulpflicht § 21

Erhebungsmerkmale **53, § 99**

Erkrankung **23, 29**

Erlaubnis **24, 31, 40**

Ermessen **12, 21**

Ermächtigung, Leistungsträger **12**

Erziehung **11, 21, 25, 51**

Erziehung, Recht auf § 1

Erziehungsbeistand § 30

Erziehungsberatung § 28

Erziehungsverantwortung **21**

- 4**
- Fachkräfte 45  
Fachkräftegebot 46  
Familie 12, 51  
Familienbildung 21  
Familienerholung 21  
Familienfreizeit 21  
Familiengericht 15, 30, § 50  
Familienpflege 30  
Familienplanung 30  
Familienstand 38  
Finanzierung § 74a  
Fortbildung 45, § 72  
Freie Jugendhilfe, Förderung § 74  
Freiheitsentziehung 31  
Früherkennung, Krankheiten 29  
Förderung der Erziehung § 16
- Gebrechen 41  
Geburt, Betreuung 22  
Gefährdungsrisiko 15  
Gegenvormund 42  
Gegenvormundschaft § 58  
Geistestätigkeit, Störung der 40  
Geldeswert 52  
Geldleistung 23  
Gemeinsame Wohnformen § 19  
Gemeinschaft, Teilnahme an 28  
Gesamtverantwortung 48  
Geschwister 22, 41  
Geschäftsfähigkeit 35, 37  
Gesellschaft 26, 28  
Gesundheitsschaden 29  
Gewährleistungsverpflichtung 48  
Gewöhnlicher Aufenthalt, fehlender § 89  
Gleichberechtigung 16, § 9  
Grundberufe 26  
Grundrichtung, Erziehung 16
- Handschlag, an Eides statt 42  
Haushalt 23  
Haushaltshilfe 23  
Heilpädagoge 26  
Heimerziehung § 34  
Heranziehung, Umfang der § 94  
Hilfe für junge Volljährige § 27  
Hilfe zur Erziehung § 27  
Hilfsplan 29, § 36  
Hilfsmerkmale § 100
- Inhaftierung 22  
Inland 37, 42
- Inobhutnahme 30, § 42  
Integration 16, 26  
Intensität, Einzelbetreuung 26
- Jugendamt 15, § 69  
Jugendamt, Mitteilungspflicht § 57  
Jugendarbeit 51, § 11  
Jugendbildungseinrichtung 25, 31  
Jugendfreizeiteinrichtung 25, 31  
Jugendgerichtsgesetz § 52  
Jugendgruppen 16  
Jugendherberge 25, 31  
Jugendhilfe im Strafverfahren 33  
Jugendhilfe, Aufgabe der § 2  
Jugendhilfe, freie 16, § 3  
Jugendhilfe, öffentliche § 3  
Jugendhilfeausschuss 45, § 71  
Jugendhilfeplanung 16, 45, 49, § 80  
Jugendhilfestatistik 53, § 98  
Jugendliche, seelisch behinderte § 35a  
Jugendpsychiatrie 28  
Jugendrichter 29  
Jugendschutz § 14  
Jugendschutz, erzieherischer 18  
Jugendschutz, gesetzlicher 20  
Jugendsozialarbeit 16  
Jugendsozialarbeit § 13  
Jugendverbände 16, § 12
- Kind 11  
Kinder, seelisch behinderte § 35a  
Kinderbetreuung 25  
Kinderhilfestatistik 53  
Kinderpsychiatrie 28  
Kinderschutz § 14  
Kindertagespflege 23, 31, 53, §§ 20, 43  
Kindeswohlgefährdung § 8a  
Konfliktlage 15  
Konfliktsituation, Familie 21  
Kostenbeiträge 52, § 90 f.  
Kostenbeteiligung 51  
Kostenbeteiligung, pauschalierte § 90  
Krankenbehandlung 29  
Krankenhilfe 18, 29, § 40  
Krankenkasse 27  
Krankenversicherung 23  
Krankenversicherung, freiwillige 29  
Krankheit 28, 41  
Krankheitswert 28  
Kreis als Träger 43

- Krisenintervention, vorläufige 30  
Kur 22
- Landesjugendamt § 69 f.  
Landesjugendhilfeausschuss § 71  
Landesrechtsvorbehalt § 15  
Lebensalter 28  
Lebensführung, eigenverantwortliche 26  
Lebenspartner 25, 43, 52  
Leibesfrucht 38  
Leistungen, teilstationäre § 91  
Leistungen, vollstationäre § 91  
Leistungsangebote § 78b  
Leistungsbescheid 52  
Leistungsfähigkeit 43  
Leistungsvereinbarung § 78c
- Mehrkosten 16  
Meldepflichten 31  
Mitarbeiter 42, 53, § 72  
Mitglieder 42  
Mitvormund 39  
Mithwirkung 30, § 36  
Mutter-Kind-Heim 22  
Mündel 39
- Nachbarschaftshilfe 21  
Nachbetreuung § 41  
Nebenbestimmung 25, 31  
Not 15  
Notfälle, Krisenintervention 30  
Notsituation 22, § 20
- Obhut 15  
Organisationsstruktur 12
- Partnerschaft 21  
Partnerschaft, Beratung 22  
Periodizität § 101  
Personensorge 22, 51  
Personensorge, Ausübung der §§ 18, 38  
Personensorgeberechtigte 15  
Persönlichkeit, freie Entfaltung 11, 12  
Pflege 11  
Pfleger 36  
Pflegerschaft 36, 37, § 54 ff.  
Planungsverantwortung 48  
Praxisberatung 45  
Prüfung, örtliche § 46  
Psychotherapeut 26, 30
- Qualifizierung 23  
Qualitätsentwicklung § 78b
- Rahmenverträge § 78f  
Rechtsgeschäft 43  
Rechtsmittel 41  
Rehabilitation 27  
Rehabilitationsmaßnahme 22  
Religionsdiener 40  
Rentenleistungen 52  
Rentenversicherungsträger 27
- Sachaufwand 23  
Sachliche Zuständigkeit § 85  
Scheidung, Beratung 22  
Schenkung 38  
Schiedsstelle § 78g  
Schulbildung 28  
Schuleintritt 24  
Schullandheim 25, 31  
Schutzauftrag 15, § 8a  
Schwerbehindertenhilfe 28  
Schwägerschaft 40  
Selbstbeschaffung § 36a  
Selbsthilfe 21, §§ 4, 31  
Sicherheit, soziale 12  
Sorgeerklärung § 58a  
Sozialberater 26  
Sozialdaten, Schutz von § 61 ff.  
Soziale Gruppenarbeit § 29  
Sozialhilfe 28  
Sozialhilfeempfänger 30  
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31  
Staat 11  
Sterilisation 30  
Steuerungsverantwortung § 36a  
Strafvorschriften § 105  
Subsidiarität, öffentliche 12
- Tageseinrichtungen 23, 53, § 22 ff.  
Tagesgruppe § 32  
Tagespflege 24, § 22  
Tätigkeitsuntersagung § 48  
Teilhabe 28  
Trennung, Beratung 22  
Träger der Jugendhilfe 43, § 69
- Übernahmepflicht 40  
Umgangsrecht 22  
Unfallversicherung 24  
Unfallversicherungsträger 27

- Unterhalt 18, 22  
Unterhaltsansprüche 34, § 52a  
Unterkunft 18, 25, 51  
Urkunden, vollstreckbare § 60
- Vaterschaft 35, 50  
Verbindlichkeit 43  
Vereinsvormundschaft § 54  
Verfügung, letztwillige 39  
Vermögensverwaltung 43  
Verpflichtung, mittels Handschlag 42  
Verschulden 41  
Verschwägerete 31  
Vertreter 37  
Vertretungskörperschaft 45  
Verwaltungsgericht 15  
Verwaltungsverfahren 15  
Verwandte 31, 43  
Volljährige, Leistungen an 51  
Vollzeitpflege 51, §§ 33, 44  
Vollzeitpflege, fortdauernde § 89a  
Vormundschaft 37, 38  
Vorsorgeleistung 29
- Wahlrecht 12, 29, § 5  
Werkstätten 29  
Widerspruch 53  
Widerspruch, Verwaltungsakt 53  
Wohnformen 18, 22  
Wohngemeinschaften 22  
Wohnsitz 41  
Wunschrecht 12, 29, § 5
- Zahnärzte 30  
Zeitbestimmung, Vaterschaft 35  
Zusammenarbeit 11  
Zusammenarbeit mit freier Jugendhilfe 11  
Zustimmung, Vormundschaft 39  
Zuständigkeit 51  
Zuständigkeit, örtliche §§ 78e, 86  
Zuzahlungen 29  
Zwangsgeld 41